

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 63 (1996)

**Artikel:** Zürcher Fischerei im Spätmittelalter : Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet  
**Autor:** Amacher, Urs  
**Kapitel:** VIII: Die Fischerzunft  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-379003>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VIII. Die Fischerzunft

### A. Einleitung

Die Fischerzunft in Zürich wird – wie auch die meisten übrigen Zürcher Zünfte – urkundlich erst zu einer Zeit fassbar, in welcher sich die Handwerkerverbindungen zu politischen Körperschaften wandelten<sup>1</sup>. Die Zünfte wurden ab 1336 am Regiment beteiligt und hatten fortan ihre Funktionen in einer neuen Stadtverfassung zu erfüllen<sup>2</sup>. Auf die Diskussion, ob die Zünfte nun urfreie, grundherrliche, religiöse oder rein wirtschaftliche Wurzeln haben, brauchen wir uns deshalb nicht einzulassen; um so mehr als monokausale Erklärungsansätze zur Zunftentstehung ohnehin zu kurz greifen<sup>3</sup>.

Viel eher lohnt es sich, der Frage nachzugehen, welche verschiedenen Aufgaben die Schifflerzunft nach ihrer obrigkeitlichen Anerkennung und Integration in die Zürcher Zunftverfassung erfüllte und erfüllen musste. Wie alle Zünfte war sie Wahlgremium für ihre Abordnung in den Kleinen und Grossen Rat und damit Bestandteil der politischen Organisation der Stadt Zürich. Vor dieser (institutionellen) Ebene wollen wir uns jedoch mit jenen Bereichen der Vereinigung befassen, die sich nicht auf die städtische Regimentsinstitution beziehen: Welche bruderschaftlichen, geselligen und wirtschaftlichen Funktionen der Zunft werden in den Quellen fassbar? Dabei soll ein Schwergewicht darauf liegen, nicht nur die in den normativen Quellen festgelegte Erscheinung, wie es sein soll, aufzuzeigen, sondern anhand sprechender Quellen wenn möglich auch die Aspekte der gelebten, alltäglichen Realität darzustellen.

### B. Die Anfänge der Schifflerzunft

Die Anfänge der Zürcher Zünfte und damit auch der Schifflerzunft liegen im dunkeln. Ende des 13. Jahrhunderts waren in Zürich Zünfte noch verboten: Die Bürgerschaft legte 1291 im Richtebrief fest, dass «*nieman kein zunft noch gesseschaft noch meisterschaft noch kein sicherheit mit eiden machen sol in dirre stat*»<sup>4</sup>. Widerhandlungen wurden mit drakonischen Strafen (10 Mark Busse und Zerstörung des Hauses) geahndet. Damit wollte man aber lediglich die Zunft als politische Korporation verhindern. Handwerkervereinigungen waren schon früher vorhanden und anerkannt<sup>5</sup>.

Mit der Brunschen Verfassungsänderung erreichten die Handwerke eine Beteiligung an der Macht<sup>6</sup>; die Zünfte in Zürich wurden zu festen städtischen Institutionen, so auch die Schifflerzunft. 1336 schlossen sich die Berufsvereinigungen der Zürichseefischer, der Limmatfischer und der Transport-

leute (Karrer<sup>7</sup>, Träger sowie Schiffer vom Zürichsee und von der Limmat) sowie die Seiler zu einer einzigen Zunft zusammen<sup>8</sup>. Aus der Überlieferung geht nicht klar hervor, ob die Berufsorganisationen der Fischer bei der Vereinigung schon bestanden oder zu diesem Zweck gerade erst geschaffen worden waren<sup>9</sup>.

Die Gesamtzunft erhielt den Namen «Schiffleutezunft». Im täglichen Sprachgebrauch nannte man sie aber auch gelegentlich «Fischerzunft». Die Limmat-schiffer versammelten sich damals «uff jr meister der fischer stuben»<sup>10</sup>; die «gemein vischer» regelten die Entlohnung der Schiffer<sup>11</sup>. Als einmal Schwierigkeiten mit einem «vischschöwer» entstanden, wurde der Zunftmeister von «sinen meistern den zwölfen der vischerstuben» zur Rechenschaft gezogen<sup>12</sup>. 1498 beanspruchten die Meister der «fischerzunft» die Kompetenz, Fächer in den Fischgewässern zu vergeben<sup>13</sup>. Und noch 1539 reichte beispielsweise die **Fischerzunft** eine Klage ein<sup>14</sup>.

### C. Die Handwerke

In Zürich erscheinen die «Handwerke» bereits am Ende des 13. Jahrhunderts<sup>15</sup>. Die Stadt unterdrückte diese Zusammenschlüsse der Gewerbetreibenden bis zur neuen Zunftverfassung. Auch nach 1336 blieben die alten Berufszweige innerhalb der Zunft als geschlossene Teilelemente bestehen<sup>16</sup>. Diese einzelnen Berufsgruppen nannten sich «Handwerke» oder Gesellschaften<sup>17</sup> und blieben in der binnengewerblichen Regelgebung weitgehend autonom<sup>18</sup>. So wie bei der Schneiderzunft die Tuchscherer, Schneider und Kürschner als Untergruppe weiterexistierten<sup>19</sup>, behielten auch bei der Schiffleutezunft die «antwerk» (Handwerks-Innungen) weiterhin eine recht grosse Selbständigkeit. Bei den Schiffleuten waren also die Oberwasserfischer, die Niederwasserfischer und die Transportler zusammengefasst; die Zunft bestand somit aus zwei Fischer- und einer Transport-Korporation, deren spezielle Rechtspersönlichkeit sich beispielsweise auch darin äusserte, dass die sechs Sitze der Zunft im grossen Rat gleichmässig unter die drei Handwerke verteilt wurden, folglich die Schiffer, die See- und die Limmatfischer immer je zwei Vertreter abordneten. Jede der drei Gesellschaften hielt ihre eigenen «Meisterbote» ab<sup>20</sup>. An den zünftischen Führungspositionen sowie auf den städtischen Herrschaftsstellen, die aus den Zünften besetzt wurden, waren die Handwerke also zu gleichen Teilen beteiligt. Zunftmeister gab es allerdings bloss einen zu wählen<sup>21</sup>; da konnten Animositäten unter den Handwerken gleichwohl aufbrechen<sup>22</sup>.

Daneben gab es Berufe, wie die Kornmacher und Ufbisewer (Kornspediteure und Kornhändler<sup>23</sup>), welche «Handwerke» blieben und denen die Aufwertung in eine Zunft nicht gelang<sup>24</sup>.

Das Handwerk, das «*antwerk*», bezeichnet deshalb den beruflichen Zusammenschluss von Leuten, die das gleiche Gewerbe treiben. Diese Handwerksorganisation muss auseinandergehalten werden von der Berufe-Gruppe «Zunft», einer «politischen Institution» aus verschiedenen ähnlichen Berufen, wo alle politisch Handlungsfähigen einer Stadt mit sogenannter Zunftverfassung zusammengefasst sind<sup>25</sup>.

Der Zünfter war immer gleichzeitig Mitglied sowohl seines Handwerks als auch seiner Zunft. Ein Limmatfischer also, der in die Zunft eintreten wollte, musste den Niederwasserfischern fünf Schilling und der Schifflutezunft ein Pfund bezahlen<sup>26</sup>.

Die Handwerksinnungen ordneten vornehmlich ihre berufsspezifischen Angelegenheiten. Es lag in der Kompetenz des Schiffer-Handwerks zu bestimmen, wie es den Turnus bei den Schifffahrten, den «Kehr», organisierte; die Gemeinschaft der Schiffer regelte unter sich, an wem als nächstem die Reihe sei, einen Fahrauftrag auszuführen<sup>27</sup>. Eines ihrer Mitglieder hatte abwechselnd das Amt inne, die Fahrten gerecht zu verteilen<sup>28</sup>. Das «*antwerch*» gab auf der Limmat sichere Routen vor und achtete darauf, dass die Schiffer diese befuhren<sup>29</sup>.

Analog war es bei den Fischern; um 1480 regeln die Fischer in einem Vertrag, was «*wir weidlüt uff dem Zürichsee von der sumertrachten<sup>30</sup> wegen ze ziehen [...] uns darumb alle gemeinlich miteinander berett und ein ordnung, wie sich je einer gegen und mit dem andern halten und damit tûn sol, gemacht*»<sup>31</sup>; 1483 wird gesagt, «*dass gemein vischer miteinander überkomen und ein ordnung under jnen gemacht habint*»<sup>32</sup>.

Die regelgebende Gewalt der Zunft ging über die rein berufsspezifischen Bereiche hinaus; sie konnte auch allgemein sittliche Mandate einbeziehen<sup>33</sup> oder gar bei ehelichen Problemen eingreifen<sup>34</sup>. In bestimmten Fällen war sie ausführendes Organ, um obrigkeitlichen Erlassen Nachachtung zu verschaffen<sup>35</sup>. Daneben war sie für die Witwen- und Waisenfürsorge zuständig.

Eine wichtige Funktion erfüllten die Handwerke bei der Wahl der Zunftführung. Die Geschäfte der Schifflutezunft besorgte ein Ausschuss aus dem Zunftmeister und sechs Mitgliedern. In dieses «Sechser» genannte Gremium wurden «*zwene von den vischern us dem obern wasser, aber zwene von den vischern us dem nidern wasser und zwene von den schifflüten*» gewählt, d. h., jedes Handwerk stellte zwei Vertreter<sup>36</sup>. Vom Jahre 1425 an wurden diese Zunftämter im Verhältnis 1:1 zwischen den beiden «*gesellschaften*», d. h. zwischen den (nun in einem «*hantwerch*» zusammengefassten) Fischern und den Schiffluten, aufgeteilt<sup>37</sup>.

Die Handwerke pflegten ihr geselliges Eigenleben. Die Fischer und die Schifflute versammelten sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts in unterschiedlichen Zunftlokalen. Bis zirka 1450 war der «Salmen» das Zunfthaus der



Abb. 72. Wappenscheibe der Zürcher Niederwasser-Schiffleute 1581.

Fischer<sup>38</sup>. 1425 erwarben die Schiffleute das Haus «zum Goldenen Engel»<sup>39</sup>; die Oberwasserschiffer trafen sich in ihrer Trinkstube «zum Anker»<sup>40</sup>.

## D. Die Zunft in der mittelalterlichen Gesellschaft

Grundsätzlich war die Zunft ein Verband von Handwerksmeistern. In der Regel waren jedoch Betrieb und Haushalt identisch. Die Meister herrschten patriarchalisch über Gattin, Kinder, Gesellen und Lehrlinge<sup>41</sup>. Damit verbunden war die Sorge für die Familie in jedem Bereich. Deshalb bildete die Zunft gleichzeitig einen Verband von Familienvorstehern. Folglich übernahm das Handwerk oder die Zunft verschiedene Funktionen, die über den reinen Arbeitsbereich hinausgingen.

### 1. Bruderschaftliche Funktionen

Hinweise auf religiöse, bruderschaftliche Wurzeln der Zünfte sind im spätmittelalterlichen Zürich durchaus vorhanden<sup>42</sup>. In ihrer Handwerksordnung von 1336 legten die Fischer die Pflicht fest, am Begräbnis eines Zunftgenossen teilzunehmen. Die Fischer begleiteten ihren verstorbenen Berufskollegen im Leichenzug in die Kirche, und der Zunftmeister bestimmte jeweils die Leichenträger; wer am Begräbnis nicht teilnahm, bezahlte eine Busse<sup>43</sup>; im Anschluss daran gab es jeweils noch ein geselliges Beisammensein<sup>44</sup>. Die gemeinschaftliche Teilnahme an der Totenehrung schaffte eine Ehrgleichheit innerhalb der Zunft und festigte zugleich die gemeinsame Ehre nach innen wie nach aussen<sup>45</sup>.

Die Zünfte unterhielten Kerzen auf den Altären in den Kirchen der Stadt Zürich. Die Bäcker des Pfisterhandwerks beispielweise hatten eine eigene Kerze vor dem Sakrament «*in Unser Frowen cappelen*» im Grossmünster. Einer der Bäcker war verantwortlich für dieses Licht und musste dafür besorgt sein, dass es an den kirchlichen Feiertagen brannte<sup>46</sup>. Die Fischer als kleine Zunft verfügten allerdings über keine eigene Altarkerze<sup>47</sup>.

Auch in Winterthur stifteten die Handwerksvereinigungen Kerzen vor den Altären in der Stadtkirche. Bis 1491 unterhielten die Wollweber eigene Kerzen, dann übergaben sie «*jr liechter, wie sy die bitzhar jn unser kilchen geprennt*», dem «*gemeinen weber hantwerk*». Es ging um zwei Kerzen vor dem Sakrament (Allerheiligsten) und um eine «*jn der ussern kronen*» (Kronleuchter<sup>48</sup>), die jeweils an allen hohen kirchlichen Festtagen und an Mariae Himmelfahrt angezündet wurden<sup>49</sup>. Desgleichen spendeten Privatpersonen Renten an die Handwerkerkerzen<sup>50</sup>. Auch an der Fronleichnamsprozession nahmen die Winterthurer Handwerksgesellschaften teil. «*In sölchem krützung*» folgten direkt «*hinden uff das sacrament*»<sup>51</sup> die Kerzen der Wollweber, dann die zwei Kerzen der Oberstubengesellschaft, Müller, Metzger und Pfister, anschliessend diejenigen der Kürschner samt Laternen und Schellen, dann die Leinenweber, Rebleute und Schuh-

macher mit je zwei Kerzen und schliesslich die zwei Kerzen der Zimmerleute und Schmiede. Diese Reihenfolge wurde 1491 festgelegt, als die Leinenweber im Streit um den Vorrang gegen die Kürschner nachgeben mussten. Ganz zuvorderst wurden «*wandelkertzen*»<sup>52</sup> getragen<sup>53</sup>.

In der Stadt Zürich zog man am Mittwoch nach Pfingsten mit den Reliquien der Stadtheiligen, in einer «*schönen und loblichen processiun*» auf den Lindenhof<sup>54</sup>. Ein wichtiges Element in der Prozession bildeten die Zürcher Zünfte mit ihren Kerzen: «*Und näbent den särchen*<sup>55</sup> *hattend die zwölff zünfft jecliche fier koschlichen kertzen mit gold wol vergüllt, denen ob den 60 warren, ane andre kostliche din[g] als mustrenntzen [...]*»<sup>56</sup> Zuständig für die Zunftkerzen war der Verwalter des Zunfthauses, der «*stubenmeister*»<sup>57</sup>, und eine Kerze tragen zu dürfen bedeutete eine Ehre<sup>58</sup>. Verknüpft mit dem Kerzenbrauchtum sind auch die Bussen in Form von Wachs als mildeste Form der Zunftstrafe<sup>59</sup>. Jede Bruderschaft hat neben dem religiösen auch einen sozialen Charakter. Die gegenseitige Hilfe bezieht sich nicht nur auf das Seelenheil, sondern auch auf das diesseitige Leben (Caritas). Wenn ein Handwerker verunglückte oder erkrankte, halfen ihm seine Berufsgenossen mit Handreichungen, Nachtwachen oder auch mit Darlehen<sup>60</sup>. Eng im Zusammenhang mit der religiös-bruderschaftlichen Funktion steht das gemeinsame Gelage<sup>61</sup>.

## 2. Die Gesellenschaften

Die Handwerksgesellen («*knecht*») standen ursprünglich in einem patriarchalischen Verhältnis zu ihrem Meister; sie lebten und arbeiteten im Familienverband des Handwerksmeisters<sup>62</sup>. Im Spätmittelalter waren die Gesellen aber nicht mehr unbedingt in den Meisterhaushalt integriert<sup>63</sup>. Die Zünfte begannen, sich abzuschliessen, und erschwerten den Gesellen die Aufnahme in die Zunft. Gerade in Gewerben, die überbesetzt waren, brachen deshalb die Interessengegensätze zwischen Meister und Gesellen auf. Die Gesellen, immer mehr bloss Gehilfen ohne grosse Aussichten, ihr Handwerk einmal selbständig ausüben zu können, begannen, sich genossenschaftlich zu organisieren<sup>64</sup>. Dabei schlossen sich die «*knecht*» des gleichen Handwerks zu Gesellenschaften zusammen. Diese Organisationen sind auch Ausdruck für das gewachsene Selbstbewusstsein der Gesellen<sup>65</sup>. Die Wollweber und Walker äufneten schon 1336 eine Kasse für kranke Mitglieder<sup>66</sup>. Besonders gesellenstarke Gewerbe bildeten eigene Gesellengilden<sup>67</sup>. In Zürich sind Gesellengemeinschaften für die Handwerke der Hutmacher und Gürtler<sup>68</sup> sowie der Schuhmacher<sup>69</sup> gut belegt. Für die Schiffergesellen ist eine Gesellentrinkstube belegt<sup>70</sup>; ob bei den Fischern eine Gesellenschaft bestand oder ob sie allenfalls bei den Schiffergesellen verkehrten, geht aus den Akten nicht hervor<sup>71</sup>. Immerhin deuten die Übernamen (wenn auch

weniger ausgeprägt als beispielsweise bei den Schmieden) auf ein lebendiges Gemeinschaftsleben hin<sup>72</sup>.

### 3. Das gesellige Leben

#### a) Das gemeinsame Mahl

Ein wesentliches gemeinschaftsbildendes Element im Zunftleben waren der gemeinsame Trunk und das gemeinsame Mahl. Dass die Zunftbrüder sich nach dem Begräbnis zum gemeinsamen Schmause trafen, wurde bereits erwähnt. Die Zünfter versammelten sich zudem am Jahresanfang<sup>73</sup> (Bertoldstag<sup>74</sup>) und an allgemeinen kirchlichen Festtagen<sup>75</sup> auf ihren Stuben<sup>76</sup>.

Ausser am offiziellen Zunftbot<sup>77</sup> pflegten die Fischer die Geselligkeit auch das Jahr über. Es war durchaus Brauch und Usus, auch ohne speziellen Anlass in der Zunftstube zu essen und zu trinken: Die anwesenden Gesellen taten sich zusammen und bestritten die Ürte gemeinsam, das heisst, sie teilten die Zeche für ihr Brot, Wein und anderes unter sich auf<sup>78</sup>.

Auf diese Weise konnten sich in der gleichen Trinkstube mehrere «ürten» bilden<sup>79</sup>. An einer grossen Zechgemeinschaft beteiligten sich bisweilen zwanzig und mehr Leute; in der Schifflentestube umfasste eine solche einmal mehrere mit je zehn Männern besetzte Tische<sup>80</sup>.

Neben dem obligatorischen Zunftbot und den unformellen geselligen Treffen auf der Zunftstube gab es manche Zwischenformen.

Einem Gesellen, der in Zürich neu angekommen war, offerierte die Zunft oder das Handwerk eine Schenki, einen gemeinsamen Trunk noch während des Tages<sup>81</sup>. Überdies gab sie den wandernden Handwerksgesellen Unterstützung, zum Beispiel indem sie ihnen eine Arbeitsstelle bei einem Meister am Ort vermittelte<sup>82</sup>. Zu diesem Zweck teilte sie dem Ankömmling einen sogenannten Ürtengesellen<sup>83</sup> zu, der ihm bei der Arbeitssuche behilflich war. Neben solchen Schenkinen und Jahrtagen gab es «letzinen»<sup>84</sup>, wo abtretende Meister den Zünftern einen Schmaus offerierten<sup>85</sup>.

Gerieten zwei Fischer aneinander, liess sich das vielleicht beim gemeinsamen Speisen regeln. Wernli Schwab beispielsweise bekam Streit mit Heini Schwab wegen des Garnfischens im untern Zürichseebecken. (Trotz des gleichen Nachnamens sind sie nicht verwandt; Heini Schwab wohnte in der Stadt, Wernli ausserhalb Zürichs.) Es war Wernli offenbar daran gelegen, die Feindseligkeiten gütlich aus der Welt zu schaffen. Kurze Zeit nach dem offenen Ausbruch des Streits vernahm er, «*dass Heini Swab uff der meistern stub esse. Also gienge er auch dar gen essen, durch des willen, dass er den meistern und den gesellen, so er jm getan hett, gesagen könd, und dass sy darjnn rettind und sy mit einandern jn gütikeit brechtind.*»<sup>86</sup> Die Einigung kam allerdings nicht zustande, und die

Fischer klagten schliesslich doch vor dem Rat; dieser entschied, die Klage solle durchgetan, d. h. im Buch durchgestrichen und damit das Verfahren eingestellt werden. Am Grundsatz, dass beim gemeinsamen Essen auf der Zunftstube viele Konflikte geschlichtet wurden, ändert das nichts.

#### b) Die Trinkstuben

Jede Zunft hatte ihr Zunfthaus oder ihre Zunftstube, nämlich «*offenne trinkstuben, da die meister und die zunft gewonlich ze samen gand*»<sup>87</sup>. Die Fischer und die Schifflleute benützten bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts verschiedene Zunftlokale. Die Fischer versammelten sich bis zirka 1450 im Haus «zum Salmen»<sup>88</sup>; es lag beim «Rüden» und stiess an das Haus «zur Beck» sowie vorn und seitlich an die Strasse<sup>89</sup>.

1425 erwarben die Schifflleute das Haus «zum Goldenen Engel», welches auch «*des Vincken Haus am Stad*» genannt wurde, als Zunfthaus<sup>90</sup>; es stand an der Schifflände<sup>91</sup>. Die Trinkstube der Schifflleute verfügte neben der eigentlichen Gaststube auch über ein kleineres Stübchen<sup>92</sup>. Die Oberwasserschiffer trafen sich in ihrer Trinkstube «zum Anker»<sup>93</sup>. 1458 taucht eine weitere Trinkstube der Schifflleute auf, nämlich die «*gesellen stube, genant <zum Sünfftzen>*»<sup>94</sup>.

Auf den Trinkstuben fanden die Zunftgebote statt, hier legten die Amtsträger Rechnung ab oder versammelten sich die Handwerker zum gemeinsamen Gedenken an die Verstorbenen<sup>95</sup>.

Für das leibliche Wohl der Gäste sorgte der Stubenmeister<sup>96</sup> oder Stubenknecht<sup>97</sup>, meist ein Angehöriger desselben Handwerks. Er trug den Wein auf und stellte Brot auf den Tisch<sup>98</sup>. Wohl nur bei den reichen Zünften wie den Müllern wurde er von einer Magd unterstützt<sup>99</sup>. Ganze Mahlzeiten servierte der Stubenmeister nicht; auf Wunsch übernahm er jedoch die Zubereitung von mitgebrachtem Fisch oder Fleisch<sup>100</sup>. Ausnahmsweise nahmen die Gesellen das Frühstück auf der Trinkstube ein<sup>101</sup>. Der Stubenmeister war für die Abrechnung der Zeche zuständig: er berechnete die Anteile an der Urte und schrieb auf eine Tafel, wieviel die Gäste bei ihm in der Kreide (schuldig) waren<sup>102</sup>.

Wer die Trinkstube regelmässig besuchte, bezahlte Stubenhitze<sup>103</sup>, d. h. einen Beitrag an die Heizung, Beleuchtung und den Unterhalt der Trinkstube. In der Regel betrug die Stubenhitze oder das Gutjahr 1 Schilling<sup>104</sup>. Erst mit diesem Obolus erwarb sich ein Gast das Recht, auf der Trinkstube zu verkehren<sup>105</sup>. Aus der Stubenhitze mussten auch Tische und Bänke sowie Trinkgefässe (Gläser) angeschafft und allenfalls die Miete für das Haus (der Stubenzins) beglichen werden<sup>106</sup>. Diese Beiträge zog ebenfalls der Stubenmeister ein; die Zahlungsmoral war aber nicht überragend<sup>107</sup>.

Die Stelle des Stubenmeisters war bei einigen Gesellschaften doppelt besetzt – wenn halbjährlich abgewechselt wurde, sogar vierfach; deshalb hiessen die Stubenmeister auch «Vierer»<sup>108</sup>. Wie die Zürcher Fischer den Turnus handhabten,

ist nicht bekannt. Besser ist die Quellenlage bei den Hutmachern, einem Handwerk der Weberzunft (Zunft zur Waag). Hier war das Amt des Vierers aber offensichtlich nicht identisch mit dem Stubenmeisteramt. Der Vierer war bloss für vier Wochen gewählt; er bot die Gesellen der Handwerksvereinigung zur Zusammenkunft auf und leitete die Versammlung: «*Die hüttmacher gesellen gemeinlich habint ein gewonheit under jnen, dass sy alle vier wuchen ein vierer under jnen selbs nemint; der selb vierer sy, umb was jnen anlige syg, zusammen berüffen müsse.*<sup>109</sup>» Die Stubenmeister demgegenüber wurden alle Vierteljahre neu gewählt, und zwar je ein Hutmacher und ein Gürtler<sup>110</sup>; sie waren für die Bewirtung, für die Einrichtung und die Miete der Zunftstube und damit auch für die gemeinsame Kasse verantwortlich<sup>111</sup>. Diese «*gemeine büchs*» hatte allerdings zwei Schlösser, so dass ein Stubenmeister die Kasse nur zusammen mit dem Amtskollegen öffnen konnte<sup>112</sup> – noch besser in Beisein eines Zeugen<sup>113</sup>. Gelegentlich genügte misstrauischen Gesellen auch das nicht. Zwei (vielleicht wirklich etwas übereifrige) Stubengesellen der Gürtler und Hutmacher mussten sich vor den Gesellen – und schliesslich sogar vor dem Rat – wegen ihrer Geldverwaltung rechtfertigen: «*Daruff sy zwen jn bywesen des Peter Struben über die bichsen gegangen sigint und darus sibentzehen schilling acht pfennig genommen und umb die tisch und gleser, so sy als stubenmeistere zebetzalen von der gesellen wegen schuldig wërint, gegeben habint. Und als noch mer gelt jn der bichsen, und aber die nit wol besorgt wër und die jn einem kasten läge, der zû vil zitten offen stünde und nit beschlossen wëre, als den jr huswirt, der Ringler, bruchte und kertzen, ouch brott und anders das sin darinn hette, [...] sigint sy alle dry miteinander zû rât worden, [...] habint ein pfund züricher pfennig, so jn der bichsen wër, genommen und das zu gemeinen gesellen handen hinder den Kilchrätten gelegt, das also daselbs den gesellen warten zelassent, wenn sy des notdurftig sin wurdint, es wëre von zinses oder anderer jr sachen wegen, ald dass ein sterbet käme, dass die gesellen wandren und jr wenig sin wurdint, das alsdann an dem stuben- oder gartenzinse ouch mögen zehaben.*<sup>114</sup>»

Die Gesellen vertrieben sich die Zeit auf der Zunftstube, indem sie würfelten<sup>115</sup>, ein Brettspiel machten oder sich zu einem Kartenspiel zusammentaten<sup>116</sup>.

Die Trinkstube war also (wenn nicht Versammlungslokal) der Treffpunkt, um in Gesellschaft mit den Mitzünftern ein Glas Wein zu trinken<sup>117</sup>, eine kleine Mahlzeit<sup>118</sup> einzunehmen oder auch bloss einen «*schlaftrunck*»<sup>119</sup> zu genehmigen<sup>120</sup>. Es versteht sich von selbst, dass an so einem sozialen Ort genügend Gelegenheiten zu Reibereien bestanden, angefangen von kleinen Wortwechsell<sup>121</sup> bis hin zu handfesten Schlägereien<sup>122</sup>. Besonders wenn der Wein die Zungen löste<sup>123</sup> und keiner eine Fopperei auf sich sitzen lassen wollte, konnte es ausarten. Wie das etwa zu und her ging, wenn sich zwei Fischer neckten, zeigt ein Eintrag im Zürcher Ratsbuch: «*Es clagt Hans Schorer, vischer, uf Uelin Rickler, vischer, sy habint mit einandern uff jr stuben ze nacht gessen. Und als sy ze nacht gessind,*

rette der Schorer: *«Wolan, wellent wir heim?»* Rette der Rickler zú jm: *«Wilt aber zun hüren? Du hast ein hüpsch frowen, die hät hüpschy bein, ich wölt sy lieber brutten, denn die du brutest»*; rette Schorer jn schimpffs wis: *«mir wer lieber, du brutotist ein kü, denn mir min wip brutotist»*. Rette der Rickler: *«gunne sy mir denn des, ich wölte sy brutten»*. Rette der Schorer: *«Du bruttist mir lieber die grosten kü, die jn Switz ist, denn dass du mir min wip bruttotist»*, und wende, es were ein schimpff.<sup>124</sup>» Weniger direkt, ja geradezu metaphorisch, trieben die Fischer ihr «narrenwerch» mit Ueli Hüsly: *«Darzú habe och meister Riggler geredt, des genanten Uely Hüslyns brüder lige jm Ellsäs uff einer windmúly<sup>125</sup> an einer wágscheiden und ler die lüt den rechten wäg gon.<sup>126</sup>»* Und Grüneheid spottete über den Zustand von Hensly Bagshards Schiff, darin *«werend gút gënß jn sinem schife zu füren»<sup>127</sup>*.

Die Trinkstuben bildeten also den Rahmen für die Geselligkeit im Alltag. Wem der Besuch einer Handwerkslokalität am Feierabend verboten wurde, der musste sich zu Recht als «sondersiech» vorkommen. Daneben waren die Trinkstuben der Ort, wo Zünfter ihre Familienfeste feierten und ihre Verwandten zur Hochzeitsfeier einluden<sup>128</sup>.

Gelegentlich erscheint in den Quellen auch *«der vischer uff Dorff garten»<sup>129</sup>*, wo sich die Weidleute offenbar im Freien zum gemeinsamen Trunke versammelten<sup>130</sup>. Es ist nicht auszumachen, ob er identisch war mit dem Garten der Schiffler<sup>131</sup>, desgleichen ist auch nicht bekannt, wo genau der Trinkgarten der Fischer lag. Der Fischergarten befand sich nicht weit vom Fischmarkt entfernt<sup>132</sup>; daraus kann man aber nicht direkt ableiten, es habe sich bei *«der vischer uff Dorff garten»* bloss um die «Gartenwirtschaft» der Fischertrinkstube gehandelt. Bei den Schmieden waren Stube und Garten nämlich räumlich getrennt<sup>133</sup>. Analog zum Stubenmeister oder Stubenknecht bei den Trinkstuben gab es auch hier einen Gartenmeister, der den Zunftgesellen den Wein auschenkte<sup>134</sup>.

Hinweise auf ein spezifisches Brauchtum der Schifflerzünfter gibt es für das Mittelalter nicht. Das Schifferstechen (Turnier der Schiffer) ist in Zürich erstmals 1576 belegt<sup>135</sup>.

## E. Die Zunft in den Institutionen

Im institutionellen Bereich erfüllte die Zunft zwei Aufgaben. Zum einen war sie als politische Institution das Bindeglied zwischen den einzelnen Bürgern und den Organen der Stadt<sup>136</sup>; sie war das Rekrutierungsfeld für die politischen Mandatsträger und bildete gewissermassen einen Wahlkreis. Andererseits regelte sie als der Dachverband von mehreren Handwerksgruppen das Wirtschaftsleben im handwerklich-gewerblichen Bereich<sup>137</sup>.



Abb. 73. Wappenscheibe der Zunft zur Schiffleuten 1605.

### 1. Der Eid der Zünfter

Die Zürcher Zünfte erscheinen – bevor sie sich als städtische Institution durchsetzten – zuerst als Eid-Genossenschaften<sup>138</sup>. Zur Zeit Bruns wurden sie rechtlich fixiert und ihre Funktionen definiert; gleichzeitig wurde der horizontale

Eid, den die Zünfter unter sich ablegten, der vertikalen Eidesbindung (Bürgereid) untergeordnet: Jedes Jahr am Schwörtag bekräftigten die Bürger ihr Gelöb- nis gegenüber der Stadt<sup>139</sup>. In Zürich fand der Bürgereid im Grossmünster statt<sup>140</sup>. Einen Eid legten die Bürger auch an den halbjährlichen Wahlversammlungen der Zünfte ab; es war nach wie vor Sitte und Brauch, «dz si under ir zunft ze den helgen swerent wenn si ein meister nement»<sup>141</sup>. An diesen Eid waren die Zünfter gebunden, andernfalls drohte ihnen der Verlust ihrer Zunftzugehörigkeit<sup>142</sup>.

## 2. Die Zunft als Wahlkörper

Nach dem Brunschen *Uflouf* setzte sich der Rat aus 13 Vertretern der Con- staffel und aus den 13 Vertretern der Zünfte zusammen; jede der 13 Zünfte ent- sandte einen Zunftmeister in die Stadtregierung. Die Räte und Zunftmeister wurden alle halben Jahre gewählt; der Winterrat (Natalrat) regierte von Weih- nachten bis Juni, der Sommerrat (Baptistalrat) in der zweiten Jahreshälfte. Die beiden Räte tagten jedoch meist gemeinsam<sup>143</sup>.

Der Zunftmeister besass eine überragende Stellung gegenüber seiner Zunft<sup>144</sup>. 1498 beispielsweise wurde Zunftmeister Johannes Waser der Ältere zum Land- vogt von Kyburg gewählt; an seiner Stelle erkoren die Schifflleute Johannes Schmidli zu ihrem Vertreter im Natalrat. Im gleichen Jahr bestimmten sie Johannes Waser junior zum Zunftmeister im Baptistalrat. Als Waser senior 1503 zurückkehrte, liess die Zunft Meister Schmidli wieder fallen und setzte er- neut auf Johannes Waser<sup>145</sup>. Viele Zunftmeister blieben ihr Leben lang im Amt<sup>146</sup>. Die Obrigkeit achtete darauf, dass bei der Zunftmeisterwahl alles mit rechten Dingen zuring, und griff nötigenfalls ein. Im Sommer 1500 schloss der Grosse Rat zwei Mitglieder der Schifflleutezunft vom «Meistern» aus, weil sie durch ein abgekartetes Spiel («*ein brytlete sach*») erreichen wollten, dass Rudolf Loch- mann zum Zunftmeister gewählt würde<sup>147</sup>.

Ein Zunftmeister sollte sich nicht selber mitwählen können. Deshalb galt die Regel, dass die Vorgeschlagenen und ihre Verwandten in den Ausstand treten mussten. Das nutzten die Gegner eines Kandidaten aus, indem sie seine Anhän- ger (missbräuchlich) als Zunftmeister vorschlugen. Dadurch wurden diese (als Kandidaten zweiter Wahl ohnehin aussichtslos) als Wähler ausgeschaltet und die Gegenpartei geschwächt. Diese List wandte die Götz-Fraktion an, die Zunftmeister Peter Wolf absetzen und an seiner Stelle Heinrich Schurter, genannt Götz, zum Zunftmeister der Schifflleute wählen wollte; sie portierte Hartman Wolf, um damit sämtliche «Wölfe» als Wähler auszuschalten<sup>148</sup>.

Dass bei der Zunftmeisterwahl auch andere taktische Überlegungen angestellt wurden, zeigt eine Episode aus dem Jahre 1479. Als der bisherige Zunftmeister sein Amt abgab, wählte die Meisenzunft ihren bisherigen Ratsherrn Heinrich

Stapfer zum Zunftmeister. Ein Gast im Storchen, ein Meisenzünfter, machte seinem Ärger darüber lauthals Luft, denn hätte die Zunft zur Meisen einen andern zum Zunftmeister genommen, hätte sie den Ratsherrensitz gehalten und damit zwei Vertreter ihres Berufes in den kleinen Rat abgeordnet («*dass sy eins ratzherr dester me jn dem rat gehept hettend*»)<sup>149</sup>.

Die Zunftmeister und die Zwölfer bildeten (zusammen mit der Abordnung der Constaffel) seit 1371 den «Rat der Zweihundert»<sup>150</sup>.

Das Gremium der Zwölfer bestand aus zweimal sechs Mitgliedern, die je für ein halbes Jahr gewählt und im Amt waren: sechs «Zwölfer» (auch «Sechser» genannt) bildeten den Sommerrat, die sechs anderen den Winterrat. Die Wahl erfolgte jeweils «*vor sant Johans tult ze sūngichten*», d. h. vor Johanni im Sommer (24. Juni), beziehungsweise «*vor sant Johans tult ze wiennachten*» (27. Dezember). Wegen dieser Wahldaten hiessen die Halbjahres-Räte auch Baptistalrat (nach Johannes dem Täufer) und Natalrat (Weihnachten). Bisweilen wurde das Gremium, das den Zunftmeister und die sechs «Zwölfer» einschloss, auch die «Siebner»<sup>151</sup> genannt. Die Wahl fand bei der Schifflutezunft im enge Kreise statt. Die sechs «Zwölfer», deren aktive Amtszeit ablief, und der bisherige Zunftmeister bestimmten ihre Nachfolger für das kommende halbe Jahr: «*Die abganden 6 und der zunftmeister mit einander [sollen] 6 erber<sup>152</sup> manne kiesen uf den eit.*» Eingeschränkt waren die sieben Wahlmänner durch die Vorschrift, dass sie den Oberwasserfischern, den Niederwasserfischern und den Schiffleuten je zwei Sitze zugestehen sollten. Wahlbehörde waren also die «Zwölfer» selber: sie wählten und ergänzten ihr Gremium in eigener Kompetenz (Kooptation): Diese zwölf Mitglieder des Zunftvorstandes und Abgeordnete in den Grossen Rat wurden also nicht «demokratisch» durch die Zunftversammlung gewählt.

Die sechs bisherigen und die sechs neuen «Zwölfer» mit dem alten Zunftmeister wählten hierauf den neuen Zunftmeister. Wenn sich die dreizehn Männer nicht einig wurden, konnten sie ihr Kollegium durch zusätzliche Zunftmitglieder erweitern. Gelang es ihnen auch so nicht, sich auf den künftigen Zunftmeister festzulegen, wurde einer durch den Bürgermeister bestimmt<sup>153</sup>.

Die alten (stillstehenden) und neuen (amtierenden) Zwölfer entschieden gemeinsam über die Aufnahme von Zunftmitgliedern. Ihr Gremium brauchte nicht zwingend vollständig versammelt zu sein<sup>154</sup>. Die «Siebner» waren beispielsweise für die Rechnungsabnahme zuständig<sup>155</sup>.

### 3. Zunftgerichtsbarkeit

Eine eigene Zunftgerichtsbarkeit wird als wichtigstes Kriterium einer Zunft angesehen<sup>156</sup>. Auch die Zürcher Schifflutezunft verfügte über bedeutende Kom-

petenzen in der Rechtsprechung. Das halbjährliche Zunftbot war zugleich Wahl- und Gerichtstag, an dem *«si under ir zunft ze den helgen swerent wenn si ein meister nement, dz si all sachen, so si mitenand ze schaffen hant, kont klagen, nach recht nit sũchen sũlent dann vor einem meister, es werin dann gross sachen, darumb die zunft nit ze richten hettin; und wenn õch einem sin klag vor dem meister nit gericht wurt in achtagen, so mag er es klagen wo er wil»*<sup>157</sup>. Die Zunft achtete also darauf, dass die Geschäfte, welche in ihrer Kompetenz lagen, tatsächlich vor ihrem Gremium gerichtet und abgeurteilt wurden<sup>158</sup>. Der Rat war dabei nur Aufsichtsbehörde sowie Instanz für den Weiterzug, wenn die Zunft die Klage trölerisch und nicht innert nützlicher Frist behandelte.

Die Hierarchie der zuständigen Gerichtsinstanzen reichte vom Handwerk über die Zunft bis zum grossen Rat. Ein Fischer konnte einem Berufskollegen, mit dem er Streit hatte, anbieten, er wolle ihm *«darumb gern gerecht werden vor minen herren oder vor minen meistern ald den weidlũten»*<sup>159</sup>. Der Rat von Zürich richtete (seit 1400<sup>160</sup>) über Verbrechen gegen Leib und Eigentum, war zudem Appellationsinstanz für das Schultheissen- und das engere Vogtgericht sowie für die Zunftgerichte<sup>161</sup>. Das Schultheissengericht war für Klagen *«umb gelt»* zuständig<sup>162</sup>; ein geistliches Gericht urteilte über Kleriker (Vergehen der Geistlichen<sup>163</sup>) und sprach Recht in Ehesachen und bei Klagen in Zinsangelegenheiten<sup>164</sup>.

In die Kompetenz der Zünfte fielen die Gewerbegerichtsbarkeit und die Regelung innerzünftischer Konflikte. Die Schneider und Tuchscherer legten in ihrer Zunftordnung fest, dass sie *«stõsse, bresten und missehellige»* zwischen *«meistern und knechten»* zuerst dem Zunftmeister vortragen sollen, damit *«er den stõs mit liebe under den antwerchen danne zerlegen mag»*. Erst wenn es dem Zunftmeister nicht gelang, den Streit beizulegen, wurden Bürgermeister und Rat zuständig – allerdings nur, falls eine Streitpartei dort klagte<sup>165</sup>. Die Schmiede trafen die Regelung, dass *«freveni und semliche sachen, daz ein gerichte und einen rat angat ze richten»* nicht in ihre Kompetenz fallen sollen, dass aber für Meinungsverschiedenheiten *«zwischent meistern, knechten und knaben, daz alleine dise zunft an gat und rũrret»*, einzig der Zunftmeister und die Sechser zuständig seien; die Zunftgenossen sollen sich deren Urteil unterwerfen<sup>166</sup>. Im Zunftbrief der Schifflleute fehlt ein solcher Passus, doch war die Gerichtsbarkeit dort zweifellos gleich geregelt. Der Schiffmann Ruedi Altenweger beispielsweise zog seinen Berufs- und Zunftgenossen Heini Pfudler vor den *«Zwölfen»*<sup>167</sup> wegen übler Nachrede zur Verantwortung<sup>168</sup>. Der Zunftmeister der Schifflleute, Ulrich Riggler, klagte gegen den Fischer Hans Kleeblatt zuerst vor dem Zunftgericht; erst als der Kläger von Kleeblatt den verschuldeten Verlust nicht ersetzt erhielt, zog er die Klage vor den Rat weiter<sup>169</sup>. Die Zunft oder das Handwerk konnte auch von sich aus aktiv werden<sup>170</sup>.

Bei alledem ist zu bedenken, dass die mittelalterliche Rechtsprechung sich deutlich von der modernen unterscheidet. Die Gerichte waren nicht klar in Richter,

Kläger und Angeklagter getrennt; ein Anwalt redete ohne weiteres (als Richter) bei der Rechtsfindung mit. Ebenso trifft die heutige Einteilung in Offizial- und Antragsdelikte für das Mittelalter nicht zu, da es damals möglich war, schwere Verbrechen wie Mord privatrechtlich zu regeln<sup>171</sup>. Zudem wurden die Nachgangs- und geklagten Delikte nicht scharf auseinandergehalten: Ein Vergehen, welches der Rat zuerst von sich aus ahnden wollte (*«man sol nachgan und richten»*), konnte nachträglich in einen geklagten Fall umgewandelt werden<sup>172</sup>. Weil das Gericht sein Urteil nicht auf Beweise abstellte, spielten Geständnis und Eid eine fundamentale Rolle<sup>173</sup>; auch war das Recht des Angeklagten auf Anhörung nicht immer gewährleistet<sup>174</sup>.

Wichtig für die Schifffleutezunft war, dass sie über gewerbliche Sachen richten konnte; hier wurde der Rat nur dann juristische Instanz, wenn üble Beschimpfungen oder *«blütrünsige»* Handgreiflichkeiten (mit blutenden Wunden) vorkamen. Der Rat trat erst in Aktion, wenn sich die Zunft nicht einigen konnte, das heisst wenn sich ein Teil der Zünfter benachteiligt vorkam und eine interne Sache vor den Rat zog<sup>175</sup>. Letztmöglicher Termin für eine Klage waren jeweils die Johannes-Tage; an ihnen verfiel nach dem Verklingen des Geläutes an der St.-Peter-Kirche das Klagerecht<sup>176</sup>.

Die Zunft war berechtigt, ein straffälliges Mitglied zu büssen und, falls es über zuwenig Bargeld verfügte (*«hat er es an dem gûte nicht»*), über ihn gar die Prügelstrafe zu verhängen<sup>177</sup>.

Zuständig für die gewerbliche Rechtssetzung<sup>178</sup> und Rechtsprechung war zuerst das Handwerk, dann die Zwölfer<sup>179</sup>.

In der Kompetenz der Zunft lagen auch Ehrensachen. Der Fischer Cûni Riggler beispielsweise musste sich an einem Bot der *«meister jrs handwercks»* verantworten, weil er ehrenrührig gegen Jacob «Jekli» Bachs geredet hatte<sup>180</sup>.

Für Vergehen gegen ihre Zunft-Gewohnheiten waren die Zünfter berechtigt, ihre Handwerker mit geringen Strafen zu belegen. Einen Gesellen, der an einer Schenki nicht teilnehmen wollte, strafte sie beispielsweise durch Reissen an den Haaren<sup>181</sup>. Wer schlimm fluchte und Zunftmeister beschimpfte, riskierte eine Busse von einem halben Pfund Wachs<sup>182</sup>. Der Schiffmann Grosshans Wunderlich, der sich nicht an den Turnus hielt und Pilger über den Zürichsee führte, ohne dass die Reihe an ihm gewesen war, wurde von seinem Handwerk, den Oberwassergesellen, mit zwei Kopf Wein bestraft<sup>183</sup>.

Die Fischer drangen bei ihrer Obrigkeit darauf, dass es nicht ehrenrührig sein solle, beim Übertreten des Einungs erwischt und gebüsst zu werden. Tatsächlich bestätigte ihnen dies der Zürcher Rat offiziell<sup>184</sup>. Das ist bemerkenswert, mussten die Fischer doch regelmässig auf die Fischereibestimmungen schwören und brachen eigentlich ihren Eid, wenn sie den Einung übertraten<sup>185</sup>.

Wie sehr die richterliche Kompetenz der Handwerkervereinigung für ihre Mitglieder entscheidend sein konnte, wird an folgendem Beispiel anschaulich. Hans



Abb. 74. Wappenscheibe der Zunft zur Schiffleuten 1698.

Büchli, der für Junker Hans von Landenberg zwei Gulden nach Radolfzell bringen sollte, unterschlug das Geld. Als das der Landenberger erfuhr, wurde er «zornig und trowte, den Bûchli an einen ast zu hencken». Büchli bat deshalb

mehrere seiner Zunftgenossen (Meister und Gesellen) aus Zürich, nach Konstanz zu kommen, «*dass sy als wol tätind yemer durch des hantwerchs willen und jm den von Landenberg ableittind*». Er würde sich dafür «*an der gesellen straff ergeben*». Büchli suchte also um Rechtsbeistand bei seinem Handwerk nach; es sollte ihn aus der Rechtsgewalt in Konstanz auslösen. Er verpflichtete sich dabei, sich vor dem Zunftgericht in seiner Heimatstadt zu verantworten. Tatsächlich leisteten die Berufskollegen rechtliche Hilfe: «*Also erbättind sy den von Landenberg, dass er jnen die sach erbebe, und strafftind jnn umb einen guldin*». Schliesslich waren sie also erfolgreich. Der Fall kam nach Zürich, und Büchli wurde von seiner Zunft verurteilt; sie strafte ihn aber wesentlich milder, als es ein fremdes Gericht getan hätte<sup>186</sup>.

Büchlis Gerichtsfall in Konstanz illustriert die Bedeutung der Zunftgerichtsbarkeit gegen aussen. Die Sache hatte aber noch ein Nachspiel, das auch den friedenssichernden Aspekt der Zunft nach innen zeigt. Ein Daniel Brunnenmeister hielt nämlich seinem Berufskollegen Büchli das Konstanzer Abenteuer vor. Büchli wollte die üble Nachrede nicht auf sich sitzen lassen und klagte vor dem «*hantwerch*»<sup>187</sup>. Vor «*meister und gesellen*» erreichte Brunnenmeister vorerst einen Aufschub bis zum Abend<sup>188</sup>. Er nutzte die Frist, um drei Zunftmeister aus andern Handwerken zu mobilisieren<sup>189</sup>. An der abendlichen Zunftversammlung konnte Büchli schliesslich «*sin klag vor den erbern lüten*» vorbringen. «*Und als er sin klag volfürte, da griffe meister Cûnrat von Cham jn die sach, bette sy, dass er jm gunde, jn die sach zû reden, umb dass die mit frûntschaft ab dem weg keme*». Der zugezogene Zunftmeister, Konrad von Cham von der Weggenzunft, suchte vorab also eine gütliche Schlichtung des Streits.

Daraufhin «*einten sich meister und gesellen, dz der Daniel jnn vor meister und gesellen entschlachen*»<sup>190</sup> sollte mit den Worten, dass er nützlich von ihm wisse dann liebs und gütlich. Doch Daniel Brunnenmeister wollte nicht darauf eingehen, da er sich im Recht glaubte; der Rat solle die Sache beurteilen – «*er wölte für min herren*». Tatsächlich zog Brunnenmeister die Klage vor den Zürcher Rat. Dieser liess sich jedoch nicht darauf ein, sondern schlug das Verfahren nieder<sup>191</sup>.

Die Rechtsprechungen-Kompetenz des Handwerks hängt eng mit seiner gewerblichen Regelung zusammen; ohne Strafe liessen sich die Gebote nicht ernstlich durchsetzen. Wichtig für die Fischer war sie deshalb auch in jenen Bereichen, wo die Zunft das Recht (und die Pflicht) besass, die Gewerbeaufsicht auszuüben.

#### 4. Die Gewerbeaufsicht

Die Stadt Zürich erliess Fischerei- oder Marktvorschriften, um eine genügende Versorgung mit preiswertem Fisch zu gewährleisten<sup>192</sup>. Die Aufsicht über den Fischmarkt selbst war dem Handwerk übertragen. Zwei abgeordnete Zünfter



Abb. 75. Verdorbene Fische mussten die Fischverkäufer in den Fluss kippen.

achteten darauf, dass die Fische frisch waren. Sie mussten «zu allen morgen- und abend-merckten by geschworenen eyden harumb gan und all fisch, so uff den vischmerckt kompt, beschowen, und was deß marckts nit würdig ist, das angentz<sup>193</sup> heissen dannen thûn und usschütten und dannethin die selben fisch weder selbs behalten noch jemas<sup>194</sup> anderm, umbsunst oder umb gelt, geben»<sup>195</sup>. Kein Fisch durfte auf dem Markt zerteilt werden, bevor er nicht durch die Beschauer be- sichtigt und für frisch befunden worden war<sup>196</sup>.

Die Fischer stellten zwei «erber» (ehrbare, das heisst ratsfähige) Männer für die Fischschau. Gewählt wurden sie vom Rat<sup>197</sup>. Der Zunftmeister nahm ihnen im Namen der Zwölfer den Amtseid ab<sup>198</sup>. Diese Beschauer waren zum direkten Eingreifen befugt, nämlich «swas si fuler und arger vischen sehent, die suln si in den sê schütten»<sup>199</sup>.

Was die Frische der Ware betraf, waren die Beschauer tatsächlich strikt: Ein Fang musste unverzüglich auf den Markt gebracht werden<sup>200</sup>. Dem Fisch- verkäufer Häsli Wissling kippten sie eine Zeine voll Egli, die vor 24 Stunden gefangen worden waren, in den See zurück. Wissling hätte den Fang des Vor- abends auf dem Morgenmarkt feilbieten müssen<sup>201</sup>.

Die Beschauer hatten auch ein wachsames Auge auf untermässige (zu junge) Fische oder solche, für die eine Schonzeit bestand<sup>202</sup>. Die Mindestmasse der wichtigsten Fische waren auf den Fischbänken aufgezeichnet, und am Rathaus waren die zu schonenden Fische aufgemalt.

Die Fischer und Fischverkäufer mussten die Fischbeschauer unterstützen. Sie waren verpflichtet, Übertretungen anzuzeigen und ihre Kollegen zu «leiden» (denunzieren)<sup>203</sup>, wenn sie «böse» (nicht mehr frische) oder «bännige» (gebannte, d. h. untermässige, geschonte) Fische verkauften<sup>204</sup>.

In der Vorfastenzeit des Jahres 1414 spielte sich auf dem Zürcher Fischmarkt eine Szene ab, die sehr schön zeigt, dass solche Regelungen nicht unproblematisch waren. Sie ist überliefert, weil der Fischer Hans Volmer vor dem Zürcher Rat klagte. Er erklärte dort, er sei von den Seevögten und der Fischerzunft zum beeidigten Fischbeschauer bestimmt worden: *«Wie dass sich gefügt hab, dass jnn die sevögt, und öch sin zunft die vischer, usgenomen und jnn getwungen haben, dass er ein gelerten eid liplich ze got und den heiligen geschworn hab: die visch, so an den markt komen, ze geschöwen und da nieman enheinen bösen visch sülle lassen verköffen, und was böser vischen darkomen, die sülle er zersniden und in den sew werffen.»* Tatsächlich musste er kraft seines Amtes einschreiten, als er auf verdorbene getrocknete Felchen aufmerksam gemacht wurde: *«Da fügt sich an der alten vasnacht, dass des Uelin Schorers, vischers, sun túrr blawling an dem markt hatt. Da káme einer zú dem egeseiten Volmer und spräche zú jm, dass er des Schorers visch geseche, won er hette einen da veil, der were nit gút; und also gienge er dar und geschöwet den visch. Da dücht er jnn nút gút und sprach zú dem knaben: <der visch ist nit gút, ich will jnn enweg werffen.>»* Hans Volmer fand einen modus vivendi mit dem Fischverkäufer, nicht ohne Beeinflussung durch seine Mitzünfter, da sich die ganze Angelegenheit ja auf dem öffentlichen Markt abspielte: *«Do batt jnn der knab, dass er jnn dann jm liessi, so wólt er jnn selb essen. Do sprachen die gesellen zú jm: <so zerschnid jm den visch, dass er jnn nicht verköffe und lass'en jm>; also zersneid er jnn an drú stuk.»*

Der Fischverkäufer wollte nicht auf sich sitzen lassen, dass seine Ware als schlecht angesehen wurde, und schickte den Meistern eine Kostprobe: *«Do darnach wart, do gieng der Schorer zú und sot gút visch<sup>205</sup> wol dar nach dem dritten tag und schikt die selben visch fúr die zunft bi sinem sun, und der sprach, es were der visch, den jm der Volmer zerschnitten hatt; des wólt jnn sin vatter wisen und rett jm also fráfenlich und schalklich an sin eid und an sin ere, darúber, dass er mit bideben knechten bewisen wil, dass der visch, den er fúr die zunft trúg, nit der visch gewesen ist, den er jm zerschnitten hat, und dass der visch, den er jm zersneid, bós und des marktes nit wirdig was.<sup>206</sup>»*

Selbstverständlich war es nicht unproblematisch, wenn Fischer die Fischbeschauer besorgten. In der Tat gerieten Volmer und Schorer kurze Zeit später auf dem Zürichsee heftig aneinander, «zerbrachen und verwüsteten» einander die Netze und schlugen sich die Köpfe blutig<sup>207</sup>.

Auch wenn die Fischer auf einem Verkaufsstand Fische bemerkten, die eigentlich wegen der Schonzeit nicht zum Verkauf ausgelegt werden durften, mussten sie es melden. Nicht immer verliefen solche kollegialen Kontrollen reibungslos.

Im Frühjahr 1504 brachte Hans Schuhmacher, ein Greifenseefischer, auf den Zürcher Fischmarkt *«einen kratten mit fisch, das wêren schwâlen. Und als er die dem Wolf uf den banck schutti und die verkoffen welt, da kemen die anderen vischer und redten, sy bedôrften die schwalen nit verkouffen, so sôlte der Schûmacher die schwalen ôch nit verkouffen.»* Die Zürichseefischer fühlten sich durch die Greifenseer benachteiligt: die Schonzeit solle für alle gelten. Sie klagten es dem Zunftmeister Rudolf Lochman, der sofort intervenierte: *«Daruf gieng er, genanter Lochman, zû jm und redti, er sôlti die schwalen nit verkoffen. Daruf der selb Schûmacher antwurti, er weltis verkouffen, denn sy von Griffense hetten ein sondren vischeÿnung, der disen see nützit berürte.»* Lochman versuchte es zuerst mit Zureden. Doch es fruchtete nichts, und er musste Schuhmacher abführen lassen<sup>208</sup>.

Jeder Fischer hatte sogar das Recht, beim andern nachzusehen, was für Fische er im Gransen (Fischbehälter im Boot) aufbewahrte; auf Verlangen musste ein Fischer seinen kontrollierenden Berufskollegen den verschlossenen Gransen öffnen und ihnen den Inhalt zeigen<sup>209</sup>.

Ein Fischverkäufer, der sich nicht an die Gebote hielt oder Fische verkaufte, die *«nit kouffsgnoss»* waren, musste mit einer Busse von 1 Pfund 5 Schilling oder gar einem Berufsverbot rechnen<sup>210</sup>.

Für die konservierten Fische gab es eine besondere Aufsichtsbehörde, welche die Ware beschaute<sup>211</sup>. Die Beschauer nahmen Proben; insbesondere waren sie gehalten, wenn die Fässer mit den Heringen halb leer waren, einige Fische zu sieden oder zu braten und sie zu kosten<sup>212</sup>.

### 5. Interne Zwistigkeiten

Entgegen dem Eindruck, den die meist beschönigenden Zunftgeschichten erwecken: Die Zunft war keineswegs immer ein Hort der Einigkeit und Minne. Sie stellte ja keinen geschlossenen Berufsverband dar, sondern eine Vereinigung ähnlicher Handwerke. Wie in der Weggenzunft, wo die Müller und Bäcker beispielsweise wegen des Mehlpreises völlig gegensätzliche Anliegen hatten, konnten sich auch innerhalb der Schifflutezunft die Interessen widersprechen. Zu denken ist hier an die Seiler, die einen hohen Ertrag aus ihrer Arbeit erwirtschaften wollten, während die Schifflute und Fischer an niederen Kosten für ihre Ausrüstung (tiefe Preise für Seile, Netzschnüre und anderes) interessiert waren. Ähnliches galt für die Fischer, die mit ihren Fangbauten (Fächern) den Schiffern den Wasserweg verbauten. Offenbar erachtete man es aber damals als vorteilhafter, in bestimmten Fällen die möglichen Konfliktlinien nicht zwischen den Zünften, sondern auf einem tieferen Niveau – eben zwischen den Handwerken innerhalb der Zunft selber – verlaufen zu lassen.

Konflikte kamen auch innerhalb der gleichen Handwerksgattung auf. Die Tatsache allein, dass Leute denselben Beruf ausüben, heisst überhaupt nicht, dass sie immer die gleichen Auffassungen haben und nie in Streit geraten. Die Zunft vertrat die (gemeinsamen oder mindestens mehrheitlichen) Interessen der Fischer gegen aussen. Die Fischer konnten sich hingegen innerhalb ihres Gewerbes durchaus in die Haare geraten, sei es durch persönliche Animositäten, Futterneid oder Abgrenzungsunsicherheiten. Ganz zu schweigen vom Zunftlokal als öffentlichem Ort und Treffpunkt, wo oft genug – besonders, wenn noch der Alkohol die Zungen gelöst hatte – Aggressionen sich entluden.

Gerade im Siedlungsbereich, wo sich die Fischer leicht ins Gehege kamen, gab es genügend Reibungspunkte und Anlässe für Konflikte unter ihnen<sup>213</sup>.

Als Beispiel für solches Konfliktpotential innerhalb der Zunft sei ein Streit aus dem Jahre 1381 etwas ausführlicher dargestellt.

An einem Bot der Niederwasserfischer verlangte Johans Wyss eine Änderung des Zunftbriefes: «*Und da sy [die vischer usser niderwasser] ze sament kamten, da sprach der Wiss: <wir sùlen erdenken, wie wir unser rùschen legen und son darüber dann ein brief machen under uns selber>.*» Johans Bachs, ein Limmatfischer wie Wiss, war mit diesem Ansinnen nicht einverstanden: «*Des sprach Jo. Bachs: <wir sùlen kein nùwen brief machen under uns selber, wir sùlen bi dem beliben als wir da herkomen sijen und unser zunft brieff wiset>.*<sup>214</sup>»

Worum es sich im Detail handelt, ist nicht bekannt. Der Streit drehte sich aber – soviel geht aus den erhaltenen Akten hervor – um die Reusen in der Limmat. Konflikte um die «*rùschen*» im Bereich der Stadt waren ohnehin Dauerbrenner. Bereits sehr früh, nämlich schon 1304 in einem Nachtrag zum Richtebrief, mussten Regelungen getroffen werden über den Abstand der Reusen voneinander<sup>215</sup>. Auch in der Einung der Niederwasserfischer von 1336 wurde verboten, die Reusen in der Limmat «*nidsich nàher dann dri klâfter und nebendsich uff ein klâfter*» zu setzen<sup>216</sup>. Um diese Einung dürfte es sich beim strittigen «*zunft brieff*» drehen; was genau Wyss geändert haben wollte, wird allerdings nicht ersichtlich.

Dass Zürich den Fischfang mit den Reusen in der Limmat sehr früh regeln musste, wird ohne weiteres nachvollziehbar. Die Fischgründe am Ausfluss der Limmat aus dem See waren beliebt; gerade im Siedlungsbereich der Stadt wurde es eng, und die Fischer kamen sich schnell einmal zu nahe. Tatsächlich ist die Familie Bachs die Besitzerin des Fischereirechts in der Limmat oberhalb der «*Schnellen*»; diese Fischenz, welche Burkart zem Bach 1391 für die beträchtliche Summe von 200 Gulden erworben hatte<sup>217</sup>, erstreckte sich vom «*Nideren Hüttli*» und den dazugehörenden Fächern unterhalb der Rathausbrücke flussabwärts bis zum Oberen Mühlesteg und der Schnelle<sup>218</sup>. Sie lag also im Bereich des städtischen Siedlungsgebietes und damit an einer äusserst exponierten Lage<sup>219</sup>. Die Bachs mussten ihre Fischgründe nach zwei Seiten hin verteidigen:

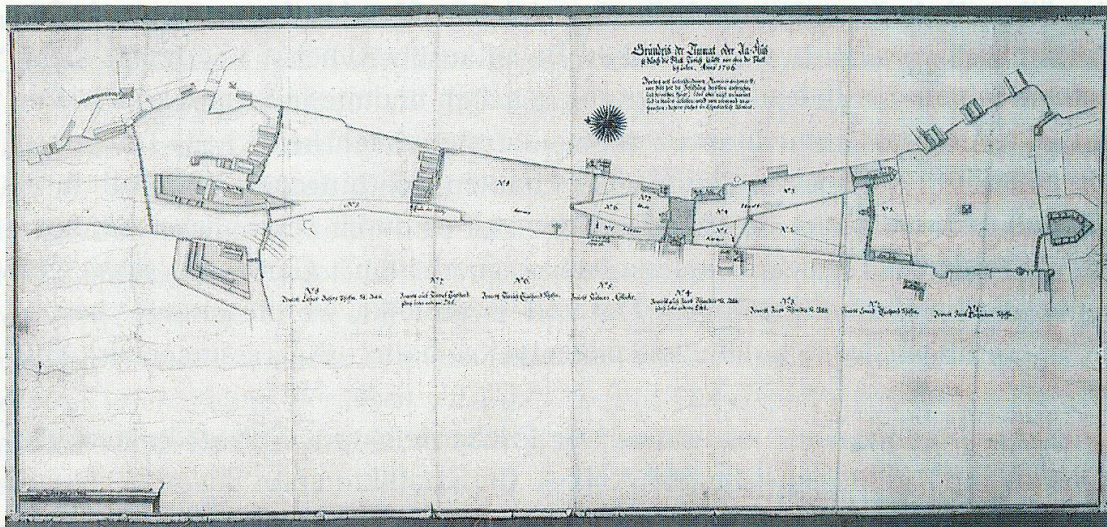


Abb. 76. Plan der Fischereirechte in der Limmat im Bereich der Stadt Zürich.

einerseits gegen die angrenzenden Berufskollegen, andererseits gegen die gewöhnlichen Stadtbürger, die vom Ufer aus auch in der Bachsschen Fischenz angeln durften. Eine Auseinandersetzung wegen dieses Angelrechts, ein ohnehin schwierig zu handhabender Rechtsbereich, führte schliesslich dazu, dass 1428 Jäkli Bachs den Zimmermann Heini Gerlinger «*in dem wasser by burgermeister Glenters turn liblos getan und erslagen*» hat<sup>220</sup>.

Im selben Flussabschnitt gerieten auch die Weidleute in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts mehr als einmal aneinander. Als Jäkli Buss dabei war, in seiner Limmat-Fischenz Schwirren (Pfähle) zur Befestigung der Reusen einzuschlagen, passte das offenbar seinem Fischer-Nachbar Bertschi Bachs nicht. Er griff Buss mit einer Stake an und drohte ihm, wenn er mit der Arbeit fortfahre, bringe er ihn um: «*Und dz du ein streich tust, so tust öch nie mer kein me!*»<sup>221</sup> 1397 klagt wieder Jäkli Buss, dass einer der Bachs, diesmal Hans Bachs, ihm die Reusen von den Schwirren abgenommen und weggeführt habe<sup>222</sup>. Möglicherweise hängen auch die Tätlichkeiten Bertschi Bachs' gegen Margret Unger, die Tochter des Fischers Johans Bachs<sup>223</sup>, mit den beruflichen Unstimmigkeiten zusammen<sup>224</sup>.

Diese Handgreiflichkeiten unter den Limmat-Fischern zeigen, dass der Konflikt, der 1382 innerhalb der Zunft mit äusserster Heftigkeit ausgebrochen war, alles andere als gelöst und aus der Welt geschafft worden war.

Doch zurück zum Reusenstreit. Bei der sommerlichen Zunftversammlung 1381, am Zunftbot vor dem Johannistag, wurde der Zunftmeister gewählt. Wie es der Brauch vorsah, behandelten die Schifflleute an diesem Bot neben den Wahlen auch Sachgeschäfte<sup>225</sup>. Johans Wyss beantragte also, den Zunftbrief zu ändern. Offensichtlich waren die Zunftgesellen aber nicht willens, auf diese Forderung einzugehen<sup>226</sup>. Dadurch entstand ein wilder Disput auf der Zunftstube<sup>227</sup>.

Schliesslich brachte Wyss seine Forderung vor den Rat<sup>228</sup>. Dort spielte sich die Sache nach Johans Bachs' Aussage folgendermassen ab:

*Sie wurden «von ir zunft wegen in die ratsstuben geboten; und bracht Jo[han]s Vischer iren zunftbrief dahin als er inn bi sechsechen jaren von ir zunft wegen behalten hat. Und ward öch da der brief under in allen gelesen von etwz sach wegen, so si ze schaffen hatten. Des nam öch [der Zunftmeister] Swirman den brief und gab in dem vorgeanten Jo[han]s Vischer wider, dass er in der zunft behielt, als er öch vor getan hat. Und da er inn also in der hand hatt, da gieng Bürigi Bachs zu im und zucht im den brief frevenlich und schalklich uss der hand und gab inn Johans Wissen. Des giengen si ze dem Wissen und batten inn tugentlich, dz er inen und der zunft ir brief wider geb; das wolt er nit tûn und hûb inen den brief frevenlich vor. [...] Und sprach öch Bertschi Bachs frevenlich, si wolten den brief enweg tragen, und dass sie es gesnit<sup>229</sup> hetten.<sup>230</sup>»*

Es entsteht ein grosser Tumult in der Ratsstube. Wyss und die Bachs rauben den Zunftbrief, die Gegenpartei um Vischer und Buss<sup>231</sup> versperrt ihnen den Ausgang; die Streithähne wechseln heftig Schimpfworte und fuchteln mit dem Messer<sup>232</sup>.

Mehrere Zeugen bestätigen, dass *«Bürigi Bachs dem Jos. Vischer den brief uss der hand nam und in dem Wissen gab, und dz in der [wider ir willen und frevenlich] enweg trûg»*.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass Johans Wyss, Burkhard (Bürigi) Bachs und Bertschi (sein Sohn), die drei änderungswilligen Fischer, meinen, sie könnten über das Recht verfügen, wenn sie im Besitz des zu Papier gebrachten Rechtes sind. Dies zeugt von ihrem starken Vertrauen in die Wirkungskraft des geschriebenen Rechtes (gegenüber dem gewiesenen, oralen, d. h. nur mündlich weitergegebenen Recht).

Nun sandte die Zunft eine Abordnung zu den «Rebellen»; der Zunftmeister Heinrich Swirman und zwei Begleiter sollten den Brief zurückverlangen – offensichtlich ohne Erfolg:

*«So si inen iren brief frevenlich hingetragen hatten, da santten si inen nach Heinrich Swirman, Uelin Seiler und Heinrich Schifin und hettent si bitten, dass si inen ir brief wider gebin; das wolten si nit tûn, und wolten die erber lütt nach ir bott nicht eren, und hûben inen ir brief vor.<sup>233</sup>»*

Die «stöss» konnten vorerst nicht beigelegt werden, und die Gegenspieler gerieten in einem andern öffentlichen Raum, in der Badstube, erneut handfest aneinander: Acht Fischer, unter ihnen Johans Vischer und die Buss, misshandelten Bürigi Bachs, der klagte, *«dz die über inn trangen in der badstuben und im gar übel getan hatten»<sup>234</sup>*.

Es ist nicht überliefert, wie die Auseinandersetzung schliesslich ausging. Der Rat bestrafte alle am Streit beteiligten Fischer wegen der Auseinandersetzung, das heisst wegen des Friedensbruchs und der Körperverletzung<sup>235</sup>, und brummte jedem eine Busse von 1 Pfund und 5 Schilling auf; Johans Wyss, Bürigi und Bert-

schi Bachs mussten darüber hinaus der Gegenpartei je 10 Schilling bezahlen<sup>236</sup>. Deshalb ist anzunehmen, dass der Brief nicht geändert wurde und nach der Intervention des Rats doch wieder an seinen gewohnten Platz zurückkam. Der Anlass zum Konflikt war damit jedoch nicht aus der Welt geschaffen, wie die oben geschilderte Querele (Attacke des Bachs auf den Schwirren einschlagenden Buss) illustriert.

### 6. Wirtschaftliche Funktion

Unter dem wirtschaftlichen Blickwinkel betrachtet, war die Zunft eine Privileg- und Nutzungsgemeinschaft<sup>237</sup>. Die unter ihrer Ägide zusammengefassten Handwerker besaßen die Alleinberechtigung, ein bestimmtes Gewerbe zu treiben<sup>238</sup>: Nur Mitglieder der Innung durften einen zünftigen Beruf ausüben. Dies schloss gleichzeitig einen Zunftzwang mit ein; wer einem solchen Handwerk nachgehen wollte, musste sich um die Aufnahme in die Zunft verdient machen.

Auch die Schifflentezunft beanspruchte solche Alleinberechtigungen. Beispielsweise durften nur Zünfter (oder genauer nur Mitglieder des Fischer-Handwerks) an bestimmten Orten für den Markt fischen, und gewisse Geräte waren den zünftigen Fischern vorbehalten. Ein Fischer, der aus irgendwelchen Gründen aus der Zunft ausgeschlossen wurde, erhielt faktisch ein Berufsverbot.

Die Zunft und das Handwerk stellten Eintrittsbedingungen und fixierten bestimmte Verpflichtungen der Zünfter. «*Swer dise zunft enphahen wil, der sol mit namen ein erber, bewerter man wesen*», verlangte der Zunftbrief der Schifflente von 1336. Ein Fischer, Träger, Seiler oder Schiffer musste also ratsfähig und wehrhaft sein<sup>239</sup>. Über die Aufnahme (und die Wiederaufnahme von Ausgestossenen) entschieden der Zunftmeister und die Sechser beziehungsweise Zwölfer<sup>240</sup>. Als Eintrittsgebühr waren ein Pfund sechs Schilling zu bezahlen. Diese Summe wurde aufgeteilt, so dass in die Kasse des Handwerks 1 Pfund kam, der Zunftmeister erhielt 5 Schilling und der Bote 1 Schilling<sup>241</sup>.

Neben der Eintrittsgebühr, welche die neuen Mitglieder bei der Aufnahme bezahlen mussten, hatten die Zünfter ihre jährlichen Beiträge zu leisten. Solche Gaben in die Zunftkasse waren die Stubenhitze oder das «Gutjahr», die Geldspende am Jahresanfang. Der Obolus betrug in der Regel jährlich 1 Schilling. Ruedi Sumervogel regelte seine Beitragsverpflichtung, indem er der Schifflentezunft den Zins von 1 Pfund Kapital überschrieb<sup>242</sup>, der auch 1 Schilling ausmachte. Zudem war die Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten, wie Heerdienst zu leisten (zu «reisen») und die Steuer abzuliefern<sup>243</sup>, für die Zünfter selbstverständlich, ebenso wie die bereits genannte Pflicht, an den Zunftboten sowie an Prozessionen und Begräbnissen ihrer Zunft teilzunehmen.

Auswärtige Fischverkäufer, die nicht ihren eigenen Fang verkauften, sondern als Zwischenhändler fungierten, mussten in der Stadt Zürich «*unser zunft köffen*». Diese Verpflichtung, sich in die Fischerzunft einzukaufen, ersetzte eine Vorschrift in der früheren Fassung des Zunftbriefs, nach welcher die Fischhändler 1 Pfennig pro Schilling Umsatz abliefern mussten<sup>244</sup>.

An den Einkauf in die Zunft waren gewisse Bedingungen geknüpft, die der Auswärtige zu erfüllen hatte. Eintrittswillige mussten sich genau durchleuchten lassen. Rudolf Vischer von Engstringen beispielsweise hätte «*gern der vischer zunft köfft. Da aber die fischer sprechent, er [...] habe etwe meng stuk getan, die nit redlich noch recht sint, dass er ir zunft nüt haben noch darin kommen sult.*»<sup>245</sup> Vischer hatte nämlich Anstände mit den Klosterfrauen von Fahr; die «*stuk*» (Sachen) bestanden darin, dass Vischer den Zins nicht pünktlich bezahlte und verbotenerweise in ihren Fischenzen fischte<sup>246</sup>.

Ein anderer, ein Hans Vischer von Greifensee, konnte hingegen «*zünftig*» in der Zürcher Schifflutezunft sein, obwohl er nicht in der Stadt Zürich wohnte<sup>247</sup>.

### 7. Militärische Einheit

Die Einteilung der Bürgerschaft in Zünfte galt auch für das Wehrwesen. Die Zünfte stellten die kriegsdienstleistende Mannschaft<sup>248</sup> und waren also die aushebende Einheit<sup>249</sup>. Je nach Bedarf war die Zunft verpflichtet, einen Anteil an die aufgebotene Mannschaft zu stellen. Sie hatte ihr eigenes Banner, und der Zunftmeister war zugleich Hauptmann<sup>250</sup>. Jede Zunft war zudem verantwortlich, einen Teil der Stadtmauer zu bewachen<sup>251</sup>. Der Schifflutezunft war der Abschnitt zwischen dem Kratzturm und dem Oberdorftor zugeteilt, darin inbegriffen die Schwirren, das heisst die Pfahlreihe gegen den See<sup>252</sup> – eine logische Einteilung, da ja die Fischer und Schiffer ohnehin über Boote verfügten und ihr Beruf auf das Gewässer ausgerichtet war. Ebenfalls in die Stadtverteidigung integriert war die Hütte beim Grendel<sup>253</sup>. Nachts war dieser Turm mit einer Wache besetzt, welche von der Schifflutezunft gestellt werden musste<sup>254</sup>. In der Regel wurde die «*hütte*» von einem Angehörigen der Schifflute bewohnt<sup>255</sup>. Auch für die Sicherung des Wasserswegs am unteren Stadtzugang, wo die Limmat über ein Wehr floss, waren die Fischer zuständig: Bei «*sturm und gloüff*» sollten «*die vischer an der Schipfi die schnelli versorgen*»<sup>256</sup>.

Die Schifflute führten auf den Kriegszügen auch einen eigenen Zunftwagen mit. Nach der Schlacht bei Grandson jedenfalls warteten die Fischer in ihrem Zunftthaus, «*wenn jr zunfft wagen keme, dass jeglicher daruß nemen möcht, das er darin hett*»<sup>257</sup>.

Im Reisrodel von 1442/43<sup>258</sup> ist die zürcherische Mannschaft nach Zünften und Bewaffnung aufgezählt. Von den 128 Armbrustschützen stellte die Fischer- und

Schiffleutezunft zwölf, von den 45 Büchenschützen drei, von den 103 Spiessen zwölf, von den total 363 kurzen Gewehren (Hellebarden, Schweinsspiess) dagegen nur 23<sup>259</sup>. Auffällig ist das Schwergewicht auf den Spiessen; nur die Weinleute und die Konstaffel stellten ebenso viele, alle andern weniger. Zur Handhabung der langen Spiesse brauchte es «rösche knechte», und kräftige Burschen fand man eher unter den Fischern und Schiffleuten (und Bauern der Landschaft) als unter den Handwerkern der Stadt<sup>260</sup>.

## F. Zusammenfassung

Die Zünfte deckten grundsätzlich zwei Bereiche ab, die auseinandergehalten werden sollten. Als politische Einheiten hatten sie Anteil am Stadtreghiment, während sie als gewerbliche Vereinigungen ihre Aufgaben im Wirtschaftsleben erfüllten. Man unterscheidet deshalb die eigentliche *Zunft* (die «politische» Zunft) vom *Handwerk* (von der «gewerblichen» Zunft). In der alltäglichen Praxis liessen sich die einzelnen Phänomene allerdings nicht immer klar einem der beiden genannten Bereiche zuordnen. Einmal, weil die (politische) Zunft ja selber eine Zusammenfassung von Handwerken war; dadurch überschritten sich gewisse alltägliche Erscheinungen von Zunft und Handwerken. Andererseits waren zwar die Zünfte die Wahlbehörde für die Hälfte der Stadtreghierung und des grossen Rats, doch mussten die einzelnen Handwerke anteilmässig berücksichtigt werden. Damit wurden diese an sich gewerblichen Vereinigungen wiederum zu politischen Teilzünften.

Die Schiffleutezunft bestand aus drei Handwerken, nämlich aus einer Transport- und zwei Fischerkorporationen, und vereinigte die Fischer und Schiffer von Zürichsee und Limmat, die Karrer sowie die Seiler. Sie diente zur besseren Vertretung der politischen und wirtschaftlichen Interessen dieser Berufe gegen oben.

Im Schosse der beiden Weidleutehandwerke vom Ober- und Niederwasser (Zürichsee und Limmat) regelten die Fischer die Arbeit auf den Gewässern sowie den Kauf und Verkauf auf dem Markt unter sich. Hierzu gehören neben den internen beruflichen Regelungen und deren Durchsetzung auch die allgemeine Konfliktschlichtung sowie die Aspekte der sozialen und obrigkeitlichen Kontrolle.

Das Bewusstsein für die Zunft als gemeinschaftliche Körperschaft wurde überdies geformt durch die kirchlichen und karitativen Pflichten und Aufgaben (religiös-bruderschaftliche Funktionen durch gemeinsame Begräbnisfeiern und Teilnahme an Prozessionen). Für die Identitätsförderung war zudem die gegenseitige Hilfe oder die Geselligkeit massgebend. Die Trinkstuben hatten eine grosse Bedeutung, wobei die Stuben der Handwerke den zünftigen Rahmen

sprengen; hier fanden auch Hochzeiten und Familienfeste statt. Darüber hinaus gab es weniger auffällige Bindungen unter den Zunftgenossen, zum Beispiel durch Berufsvererbung oder durch Bevorzugung von Eheschliessungen innerhalb der Zunft. Nicht zuletzt war die Zunft auch eine militärische (Kriegsaufgebot, Bewachungsaufgaben usw.) und organisatorische Einheit. Ihr oblagen die Stellung der Mannschaft und die Verteidigung bestimmter Abschnitte der Stadt.

